|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0982 |
| Titel | Gemeindewesen (Niederlassungsentzug). |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 396 |

[*p. 396*] In Sachen des Max Meier, geboren 1903, von Dänikon, Kanton Zürich, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft gewesen Anwandstraße 77, Zürich 4, zurzeit in der Strafanstalt Bellechasse, Kt. Freiburg, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Stadtrates Zürich betreffend Niederlassungsentzug

hat sich ergeben:

Mit Beschluß vom 29. Oktober 1943 hat der Stadtrat Zürich dem Rekurrenten gestützt auf § 32, Absätze 2 und 3, des Gemeindegesetzes die Niederlassung in der Stadt Zürich entzogen. Den dagegen eingereichten Rekurs hat der Bezirksrat Zürich mit Beschluß vom 21. Januar 1944 abgewiesen. Mit Eingaben vom 3. und 16. Februar 1944 rekurrierte Meier an den Regierungsrat und ersucht um Aufhebung des Niederlassungsentzuges.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 32, Absatz 2, des Gemeindegesetzes kann die Niederlassung demjenigen entzogen werden, der infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist. Diese Voraussetzung ist in der Person des Rekurrenten erfüllt. Er wurde am 24. Mai 1943 vom Kantons gericht Schwyz wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu 5 Jahren Zuchthaus, 1000 Franken Buße und zur Einstellung im Aktivbürgerrecht während 5 Jahren verurteilt.

2. § 32, Absatz 3, des Gemeindegesetzes gestattet sodann die Entziehung der Niederlassung gegenüber demjenigen, der wegen schwerer Verbrechen wiederholt gerichtlich bestraft wurde. Nach der bundesgerichtlichen Praxis muß wenigstens eines dieser Vergehen nach der Bestrafung für ein früheres und während der Dauer der Niederlassung begangen worden sein (Bundesgerichtsentscheid 69 I Nr. 36, E. 2). Auch diese Voraussetzung trifft beim Rekurrenten zu. Er ist am 19. Januar 1938 von den Kriminalkammern Bern wegen ausgezeichneter Unterschlagung mit 2 Jahren Zuchthaus, Urteil vom 2. März 1937 inbegriffen, und 4 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt worden. Daß es sich hier um ein schweres Vergehen handelte, steht außer Frage. Am 24. Mai 1943, also während der Dauer der Niederlassung, ist der Rekurrent dann, wie erwähnt, erneut vom Kantonsgericht Schwyz wegen eines ebenfalls schweren Vergehens bestraft worden. Dem Umstand, daß das Delikt nicht auf zürcherischem Gebiet begangen worden ist, kommt entgegen der Meinung des Rekurrenten keine Bedeutung zu (Burckhardt, Kommentar der Bundesverfassung, Seite 400).

3. Daß der Rekurrent seinen Steuerpflichten stets nachgekommen sei, wie er behauptet, und daß er nach Verbüßung der Strafe einzig bei seinem in Zürich wohnhaften Bruder Obdach finden werde, spielt im vorliegenden Verfahren keine Rolle. Billigkeitserwägungen können in der Rekursinstanz überhaupt nicht berücksichtigt werden. Nach § 152 des Gemeindegesetzes sind Beschlüsse von Gemeindebehörden lediglich auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Max Meier, geboren 1903, von Dänikon, Kanton Zürich, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft gewesen Anwandstraße 77, Zürich, zurzeit in der Strafanstalt Bellechasse, Kanton Freiburg, gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 21. Januar 1944 betreffend Niederlassungsentzug wird abgewiesen.

II. Kosten fallen wegen offenbarer Unerhältlichkeit außer Ansatz.

III. Mitteilung an Max Meier, Strafanstalt Bellechasse, Kanton Freiburg, den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]